

DEUTSCHE BUNDESBANK

Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten gemäß § 8 Abs. 1 ZAG

(Stand: 23. November 2009)

Inhalt

1 Zahlungsinstitute, Zahlungsdienstleister und erlaubnispflichtige Zahlungsdienste	2
2 Ausnahmen	6
3 Für Zahlungsinstitute zugelassene Tätigkeiten und verbotene Geschäfte.....	11
4 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung.....	12
5 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis.....	13
6 Inhalte des Erlaubnisanspruchs.....	14
7 Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	18
8 Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums.....	20
9 Gebühren/Umlage	20
10 Anschriften	21

*Postanschrift
für Wert- und Eilbriefe*

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

*Postanschrift
für Einschreibesendungen*

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Telefon

(0 69) 95 66 - 1

Telefax

(0 69) 5 60 10 71

e-mail / Internet

zentrale.bbk@bundesbank.de
<http://www.bundesbank.de>

1 Zahlungsinstitute, Zahlungsdienstleister und erlaubnispflichtige Zahlungsdienste

Wer im Inland, dem Geltungsbereich des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz - ZAG), gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste als Zahlungsinstitut erbringen will, bedarf grundsätzlich der **schriftlichen Erlaubnis** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht¹ (§ 8 Abs. 1 ZAG). Ausnahmen gelten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (§ 26 ZAG). Die Erlaubnis muss vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorliegen.

Über die Erbringung von Zahlungsdiensten hinaus sind gemäß § 8 Abs. 2 ZAG von der Erlaubnis umfasst:

1. die Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen; Nebendienstleistungen sind die Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäften, Dienstleistungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sowie die Datenspeicherung und -verarbeitung und Verwahrleistungen, soweit es sich nicht um die Entgegennahme von Einlagen handelt,
2. der Betrieb von Zahlungssystemen nach Maßgabe des § 7 ZAG und
3. Geschäftstätigkeiten, die nicht in der Erbringung von Zahlungsdiensten bestehen, wobei das geltende Gemeinschaftsrecht und das jeweils maßgebende einzelstaatliche Recht zu berücksichtigen sind.

Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen; die Erlaubnis kann darüber hinaus auf einzelne Zahlungsdienste beschränkt werden; geht das Zahlungsinstitut zugleich anderen Geschäftstätigkeiten nach, kann die Bundesanstalt ihm auferlegen, dass es diese Geschäfte abzuspalten oder ein eigenes Unternehmen für das Zahlungsdienstgeschäft zu gründen hat (§ 8 Abs. 5 ZAG).

Werden ohne die erforderliche Erlaubnis Zahlungsdienste erbracht, kann die Bundesanstalt nach § 4 Abs. 1 ZAG die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Darüber hinaus kann sie für die Abwicklung Weisungen erlassen und geeignete Personen als Abwickler bestellen. Zwangsmaßnahmen können auch gegen Unternehmen sowie deren Gesellschafter und Organmitglieder erlassen werden, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte einbezogen sind. Das Erbringen von Zahlungsdiensten ohne Erlaubnis ist strafbar (§ 31 ZAG).

1.1 Zahlungsinstitute sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ZAG solche Unternehmen, die **gewerbsmäßig** oder in einem Umfang, der einen **in kaufmännischer Weise eingerichteten**

¹ Im folgenden Text als Bundesanstalt bezeichnet.

Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen, ohne unter die Nummern 1 bis 4 des § 1 Abs. 1 ZAG (weitere Zahlungsdienstleister, siehe 1.2) zu fallen.

Die Geschäfte werden gewerbsmäßig betrieben, wenn der Betrieb auf eine **gewisse Dauer** angelegt ist und sie mit der **Absicht der Gewinnerzielung** verfolgt werden. Alternativ gilt das Kriterium des Erfordernisses eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes. Entscheidend für das Vorliegen dieses Merkmals ist dabei nicht, dass ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorhanden ist, sondern allein, ob die Geschäfte einen derartigen Umfang haben, dass **objektiv** eine **kaufmännische Organisation erforderlich** ist.

1.2 Zahlungsinstitute sind nur eine Kategorie von **Zahlungsdienstleistern**. Weitere Zahlungsdienstleister gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZAG sind:

- Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute², die im Inland zum Geschäftsbetrieb berechtigt sind,
- E-Geld-Institute im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten³ in Verbindung mit Artikel 158 der Richtlinie 2006/48/EG, die im Inland zum Geschäftsbetrieb berechtigt sind,
- der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger bundes- oder landesmittelbarer Verwaltung, soweit sie nicht hoheitlich handeln,
- die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank sowie andere Zentralbanken in der Europäischen Union oder den andere Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörde handeln.

1.3 Was als **Zahlungsdienst** anzusehen ist, wird in § 1 Abs. 2 ZAG festgelegt. Danach sind als Zahlungsdienste zu qualifizieren:

1. Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Barauszahlungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (**Ein- oder Auszahlungsgeschäft**),

² ABI. EU Nr. L 177 S. 1

³ ABI. EG Nr. L 275 S. 39

2. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch
 - a. die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (**Lastschriftgeschäft**),
 - b. die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (**Überweisungsgeschäft**),
 - c. die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstrumentes (**Zahlungskartengeschäft**),

ohne Kreditgewährung (**Zahlungsgeschäft**),
3. die Ausführung der in Nummer 2 genannten Zahlungsvorgänge mit Kreditgewährung im Sinne des § 2 Abs. 3 ZAG⁴ (**Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung**),
4. die Ausgabe von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten oder die Annahme und Abrechnung von mit Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten ausgelösten Zahlungsvorgängen (**Zahlungsauthentifizierungsgeschäft**),
5. die Ausführung von Zahlungsvorgängen, bei denen die Zustimmung des Zahlers zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs über ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät übermittelt wird und die Zahlung an den Betreiber des Telekommunikations- oder IT-Systems oder IT-Netztes erfolgt, sofern der Betreiber ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen tätig ist (**digitalisiertes Zahlungsgeschäft**) und
6. Dienste, bei denen ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen eines Zahlers oder eines Zahlungsempfängers ein Geldbetrag des Zahlers ausschließlich zur Übermittlung eines entsprechenden Betrags an den Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird (**Finanztransfergeschäft**).

Im Folgenden werden die oben genannten Zahlungsdienste näher **erläutert**:

Ein- und Auszahlungsgeschäft (Nr. 1)

Beim Ein- und Auszahlungsgeschäft handelt es sich um Dienste, mit denen Bareinzahlungen oder Barabhebungen auf ein bzw. von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge. Ein Zahlungskonto ist ge-

⁴ siehe hierzu 3.3

mäß § 1 Abs. 3 ZAG ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes und der Ausführung von Zahlungsvorgängen dienendes Konto, das die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister innerhalb der Geschäftsbeziehung buch- und rechnungsmäßig darstellt und für den Zahlungsdienstnutzer dessen jeweilige Forderung gegenüber dem Zahlungsdienstleister bestimmt.

Zahlungsgeschäft (Nr. 2)

Um einen Zahlungsdienst im Sinne der Nummer 2 des § 1 Abs. 2 ZAG handelt es sich bei der Ausführung jeder vom Zahler oder Zahlungsempfänger ausgelösten Bereitstellung, Übertragung oder Abhebung eines Geldbetrags unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des bestehenden Valutaverhältnisses zwischen Zahler und Zahlungsempfänger. Das Gesetz nennt beispielhaft die in der bisherigen Zahlungsverkehrspraxis gängigen Verfahren: Lastschrift, Überweisung und Zahlungskarte. Eine Lastschrift wird in § 1 Abs. 4 ZAG definiert als ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, dem dieser gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister zustimmt.

Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung (Nr. 3)

Dies sind Geschäfte im Sinne der Nummer 2 des § 1 Abs. 2 ZAG, die nicht durch ein entsprechendes Guthaben bei dem Zahlungsinstitut gedeckt sind, sondern kreditiert werden.

Zahlungsauthentifizierungsgeschäft (Nr. 4)

Ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument ist gemäß § 1 Abs. 5 ZAG jedes personalisierte Instrument oder Verfahren, das zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister für die Erteilung von Zahlungsaufträgen vereinbart wird und das vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt wird, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen. Dies kann z. B. eine Zahlungskarte mit der dazugehörigen PIN als sog. personalisiertes Sicherheitsmerkmal sein. Unter § 1 Abs. 2 Nr. 4 ZAG fallen die Unternehmen, die das Authentifizierungsinstrument an ihre Kunden ausgeben (sog. kartenausgebende Institute oder auch Issuer) sowie diejenigen Unternehmen, welche die erforderlichen Verträge mit den die Karte als Zahlungsmittel annehmenden Unternehmen oder Händler schließen (sog. akquirierende Institute oder auch Acquirer), auch wenn sie jeweils die tatsächliche Verarbeitung an einen sog. Issuing bzw. Acquiring Processor auslagern.

Digitalisiertes Zahlungsgeschäft (Nr. 5)

Als erlaubnispflichtiger Zahlungsdienst im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 ZAG sind beispielsweise Zahlungen einzustufen, die mit der Telefonrechnung eingezogen oder gegen die Belastung eines entsprechenden Fernmeldeguthabens bei einer Telekommunikationsgesellschaft vollzogen werden, wenn sie nicht von Kreditinstituten mit einer Erlaubnis für das Einlagen-

und das Kreditgeschäft, E-Geld-Instituten oder einer anderen Institution im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 ZAG erbracht werden.

Finanztransfergeschäft (Nr. 6)

Das Finanztransfergeschäft ist ein einfacher Zahlungsdienst, der in der Regel auf Bargeld beruht, das der Zahler einem Zahlungsdienstleister übergibt, der den entsprechenden Betrag (genauer gesagt die Information, die jemand anders im Verbund mit dem Zahlungsdienstleister am Zielort veranlasst, am Zielort der Zielperson, d. h. dem Zahlungsempfänger oder dessen Zahlungsdienstleister einen entsprechenden Geldbetrag auszuhändigen) regelmäßig über Telefon oder ein anderes Telekommunikationsnetz, an einen anderen, für den Empfänger der Zahlung handelnden Zahlungsdienstleister vertragsgemäß weiterleitet. Die Inzahlunggabe von Bargeld ist allerdings nicht Tatbestandsvoraussetzung. Wie der Zahlungsdienstanutzer den Geldbetrag letztlich einbringt, sei es in bar oder sei es per Überweisung, Scheck, electronic cash, Einzugsermächtigung und dergleichen, ist letztlich unerheblich. Unter dem Tatbestand des Finanztransfergeschäfts soll letztlich jeder Zahlungsvorgang erfasst werden, bei dem zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstanutzer keine kontenmäßige Beziehung begründet wird.

2 Ausnahmen

Wann ausnahmsweise **keine Zahlungsdienste** vorliegen, regelt § 1 Abs. 10 ZAG:

1. Zahlungsvorgänge, die ohne zwischengeschaltete Stellen ausschließlich als unmittelbare Bargeldzahlung vom Zahler an den Zahlungsempfänger erfolgen,
2. Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Handelsvertreter oder Zentralregulierer, der befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen im Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers auszuhandeln oder abzuschließen,
3. der gewerbsmäßige Transport von Banknoten und Münzen einschließlich ihrer Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe,
4. Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstanutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat,
5. Geldwechselgeschäfte, die bar abgewickelt werden,

6. Zahlungsvorgänge, denen eines der folgenden Dokumente zugrunde liegt, das auf den Zahlungsdienstleister gezogen ist und die Bereitstellung eines Geldbetrags an einen Zahlungsempfänger vorsieht:
 - a. ein Scheck in Papierform im Sinne des Scheckgesetzes oder ein vergleichbarer Scheck in Papierform nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - b. ein Wechsel in Papierform im Sinne des Wechselgesetzes oder ein vergleichbarer Wechsel in Papierform nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - c. ein Gutschein in Papierform,
 - d. ein Reisescheck in Papierform oder
 - e. eine Postanweisung in Papierform im Sinne der Definition des Weltpostvereins,
7. Zahlungsvorgänge, die innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern abgewickelt werden,
8. Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, die von den unter Nummer 7 fallenden Unternehmen oder von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen ihrer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Investmentgesetz (InvG) durchgeführt werden,
9. Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu übermittelnden Geldbeträge gelangen, wie beispielsweise die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrauensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und Instanzenauthorisierung, Bereitstellung von IT- und Kommunikationsnetzen sowie die Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen,
10. Dienste, die auf Instrumenten beruhen, die für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Ausstellers oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller entweder für den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern oder für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren und Dienstleistungen verwendet werden können,
11. Zahlungsvorgänge, die über ein Telekommunikations-, ein Digital- oder IT-Gerät ausgeführt werden, wenn die Waren und Dienstleistungen an ein Telekommunikations-, ein Digital- oder ein IT-Gerät geliefert werden und mittels eines solchen genutzt werden sollen, sofern der Betreiber des Telekommunikations-, Digital- oder IT-Systems oder IT-Netzes

nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen tätig ist,

12. Zahlungsvorgänge, die von Zahlungsdienstleistern untereinander auf eigene Rechnung oder von ihren Agenten oder Zweigniederlassungen untereinander auf eigene Rechnung ausgeführt werden,
13. Zahlungsvorgänge innerhalb eines Konzerns oder zwischen Mitgliedern einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe,
14. Dienste von Dienstleistern, die keinen Rahmenvertrag mit Kunden geschlossen haben, bei denen Geld für einen oder mehrere Kartenemittenten an multifunktionale Bankautomaten abgehoben wird, vorausgesetzt, dass diese Dienstleister keine anderen Zahlungsdienste erbringen und
15. die nicht gewerbsmäßige Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit ohne Erwerbszweck.

Im Folgenden werden die oben genannten Ausnahmen näher **erläutert**:

Direkte Zahlungen (Nr. 1)

Zahlungsvorgänge, die ohne zwischengeschaltete Stellen ausschließlich als direkte Bargeldzahlung vom Zahler an den Zahlungsempfänger erfolgen, sind keine Zahlungsdienste im Sinne des ZAG.

Handelsvertreter und Zentralregulierer (Nr. 2)

Hintergrund dieser Ausnahmenvorschrift ist, dass der Schwerpunkt der Dienstleistung z. B. eines Handelsvertreters in der Vermittlung des Grundgeschäfts, dem Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen, liegt, das überhaupt erst Anlass zu dem Zahlungsvorgang gibt, den er sozusagen als Nebendienstleistung abwickelt.

Werttransportunternehmen/Wertdienstleister (Nr. 3)

„Gewerbsmäßiger Transport von Banknoten und Münzen einschließlich Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe“ sind allein die physische Entgegennahme von Bargeld eines Kunden, die Bearbeitung des Bargeldes im Sinne der bankmäßigen Aufbereitung, der Transport sowie die Übergabe des Bargeldes an den Zahlungsempfänger oder eine von diesem bestimmte Stelle. Im Gegensatz dazu kann laut Gesetzesbegründung die erlaubnispflichtige Erbringung von Zahlungsdiensten durch den Wertdienstleister im Einzelfall im Zusammenhang mit der Abwicklung von Vorgängen aus der Bargeldent- und -versorgung im Wege des Cash-Recycling-/Banknotenrecycling über Konten stehen. Mithin sind von der Be-

reichsausnahme regelmäßig Dienste nicht erfasst, bei denen die Gelder nicht unmittelbar übergeben, sondern unter Zwischenschaltung eines bei einem Kredit- oder Zahlungsinstitut geführten Kontos des Wertdienstleisters an die Kunden übermittelt werden.

Reverse Bargeldzahlungen (Nr. 4)

§ 1 Abs. 10 Nr. 4 ZAG schafft eine Bereichsausnahme für Dienste, bei denen der Käufer einer Ware oder einer Dienstleistung bei der Abrechnung an der Kasse, bei der er unbar bezahlt, sich gegen eine entsprechende Lastschriftermächtigung Bargeld auszahlen lässt. Regelmäßig gibt der Verkäufer dabei ein Darlehen und betreibt damit das Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG; in engen Grenzen stellt die Bundesanstalt ein solches Geschäft nach § 2 Abs. 4 KWG von dem Erlaubnisvorbehalt nach dem Kreditwesengesetz frei.

Geldwechselgeschäfte (Nr. 5)

Die Nummer 5 des § 1 Abs. 10 ZAG stellt klar, dass Geldwechselgeschäfte, die bar getätigt werden (einschließlich Sortengeschäfte) keine Zahlungsdienste im Sinne des ZAG darstellen. In diesem Zusammenhang geht es nicht um einen Zahlungsvorgang, sondern um den Austausch von Zahlungsmitteln. Das Sortengeschäft bleibt als Finanzdienstleistung im Sinne von § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 7 KWG nach § 32 Abs. 1 KWG erlaubnispflichtig.

Schecks, Wechsel, Gutscheine und Postanweisungen (Nr. 6)

Zahlungsvorgänge auf der Basis von Wechseln, Schecks, Gutscheinen, Reiseschecks oder Postanweisungen, die auf den Zahlungsdienstleister gezogen werden, gelten nicht als Zahlungsdienste im Sinne des ZAG. Daneben gilt es zu beachten, dass Scheckeinzugs-, Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KWG eine Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 KWG erfordern.

Zahlungsvorgänge innerhalb von Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssystemen (Nr. 7)

Privilegiert wird nur der Abrechnungsverkehr der erlaubt tätigen Zahlungsdienstleister untereinander. Damit ist Bedingung also, dass in jedem Einzelfall der Dienstleistungsempfänger als inländisches Zahlungsinstitut eine Erlaubnis nach § 8 ZAG hat, als Zahlungsinstitut aus einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Lizenz entsprechend Artikel 10 der Zahlungsdiensterichtlinie, oder dass er unter eine der Sonderkategorien des Artikel 1 (1) Buchst. a, b, c, e oder f der Zahlungsdiensterichtlinie bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZAG (siehe auch 1.2) fällt, oder dass er als Institut aus einem Drittstaat ggf. den dort bestehenden Erlaubnisvorbehalt beachtet.

Zins- und Dividendenzahlungen von Instituten oder Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen ihrer Zulassung nach dem KWG oder InvG (Nr. 8)

Nach dieser Ausnahmeregelung sollen Wertpapieranlagen und damit im Zusammenhang stehende Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräußerung, die von den in § 1 Abs. 10 Nr. 7 ZAG genannten Unternehmen oder von Wertpapierdienstleistungen erbringenden Kreditinstituten, Kapitalanlagegesellschaften oder Finanzdienstleistungsinstituten im Rahmen ihrer Zulassung nach dem Kreditwesengesetz oder dem Investmentgesetz durchgeführt werden, keine Zahlungsdienste im Sinne des ZAG sein.

Technische Infrastrukturdienstleistungen (Nr. 9)

Die Ausnahmeregelung enthält eine nicht abschließende Aufzählung verschiedener technischer Infrastrukturdienstleistungen im Zahlungsverkehr, die selbst keine Zahlungsdienste im Sinne des ZAG sind.

Verbundzahlungssysteme (Nr. 10)

§ 1 Abs. 10 Nr. 10 ZAG schafft eine Bereichsausnahme für Zahlungsdienste, die auf Instrumenten beruhen, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Ausstellers oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller entweder für den Erwerb innerhalb eines räumlich begrenzten Netzes von Dienstleistern oder für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren und Dienstleistungen verwendet werden können.

Digitale Zahlungen als Nebendienstleistungen zu digitalen Übertragungen (Nr. 11)

Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass z. B. der Telefondienstleister über die bloße Zahlungsleistung hinaus an der Wertschöpfung beteiligt ist. Hierzu reicht es allerdings aus, dass er die Telekommunikationsleitung für den Transfer des Produkts an den Nutzer stellt. Die Bereichsausnahme greift jedoch nicht, wenn Waren körperlich geliefert oder Berechtigungen für die Dienstleistungen anderer Anbieter ausgestellt und über die Telefongesellschaft abgerechnet werden. Ebenso kann sich der Betreiber nicht auf die Bereichsausnahme berufen, der ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle fungiert, die lediglich Zahlungen an einen Waren oder Dienstleistungen liefernden Dritten ausführt.

Zahlungsvorgänge unter Zahlungsdienstleistern (Nr. 12)

Die Bereichsausnahme gilt für Zahlungsvorgänge, die von Zahlungsdienstleistern untereinander auf eigene Rechnung oder von ihren Agenten oder Zweigniederlassungen untereinander auf eigene Rechnung ausgeführt werden.

Zahlungsvorgänge Konzern/Verbundgruppe (Nr. 13)

§ 1 Abs. 10 Nr. 13 ZAG enthält eine Ausnahmeregelung für Zahlungsvorgänge innerhalb eines Konzerns und einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe.

Aufstellung von Bankautomaten (Nr. 14)

Ausgenommen werden durch § 1 Abs. 10 Nr. 14 ZAG sogenannte „unabhängige Geldautomatenbetreiber“, welche außer dem Aufstellen und dem Bestücken von Geldautomaten keine sonstigen Zahlungsdienstleistungen erbringen und die auch keinen (Zahlungsdienste-) Rahmenvertrag mit dem jeweiligen Zahlungsempfänger abgeschlossen haben. Abzugrenzen sind diese von Geldautomatenbetreibern, die zwar im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen mit dem Zahlungsempfänger keinen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, mit dessen Zahlungsdienstleister aber Abreden zur Möglichkeit der Fremdnutzung von Geldautomaten, die etwa von Drittbanken betrieben werden, getroffen worden sind. Wer auf eigene Rechnung Geldausgabeautomaten aufstellt, betreibt jedoch regelmäßig das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG, welches nach § 32 Abs. 1 KWG unter Erlaubnisvorbehalt steht.

Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit (Nr. 15)

§ 1 Abs. 10 Nr. 15 ZAG schafft eine eng definierte Bereichsausnahme ausschließlich für die physische Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit ohne Erwerbszweck.

3 Für Zahlungsinstitute zugelassene Tätigkeiten und verbotene Geschäfte

3.1 Ein Zahlungsinstitut darf außerhalb der Grenzen des § 2 Abs. 2 ZAG (s. u.) und seiner Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 1 ZAG **nicht** gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, **Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder** des Publikums entgegennehmen (§ 2 Abs. 1 ZAG).

3.2 Über für Zahlungsdienstnutzer geführte Zahlungskonten darf das Zahlungsinstitut **ausschließlich die Abwicklung von Zahlungsvorgängen** vornehmen. Guthaben auf Zahlungskonten, die bei dem Zahlungsinstitut geführt werden, dürfen **nicht verzinst** werden (§ 2 Abs. 2 S. 2 ZAG).

3.3 Ein Zahlungsinstitut darf im Rahmen seiner Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 1 ZAG Zahlungsdienstnutzern nur im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 ZAG Kredite gemäß § 19 KWG gewähren, sofern:

1. die Gewährung des Kredits als Nebentätigkeit und ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs erfolgt,
2. im Kreditvertrag eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten nicht vereinbart und das Darlehen innerhalb von 12 Monaten vollständig zurückzuzahlen ist und
3. der Kredit nicht aus den für den Zweck der Ausführung eines Zahlungsvorgangs entgegengenommenen oder gehaltenen Geldbeträgen gewährt wird.

Des Weiteren muss das Eigenkapital jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen (§ 12 Abs. 1 S. 3 ZAG)

4 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Die Bundesanstalt darf die Erlaubnis nur erteilen, wenn die folgenden zwingenden **Voraussetzungen** erfüllt sind, ansonsten ist die Erlaubnis zu **versagen**:

- Der Antragsteller muss eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft sein (§ 9 Nr. 1 ZAG).
- Der Antrag muss ausreichende Angaben und Unterlagen enthalten (§ 9 Nr. 2 ZAG).
- Es müssen die zum Geschäftsbetrieb **erforderlichen Mittel**, insbesondere ein ausreichendes **Anfangskapital** im Inland, zur Verfügung stehen (§ 9 Nr. 3 ZAG).
 - Für Unternehmen, die beabsichtigen, nur das Finanztransfergeschäft auszuüben, ist dies ein Betrag im Gegenwert von mindestens **20.000 Euro**.
 - Für Unternehmen, die nur das digitalisierte Zahlungsgeschäft betreiben, ist dies ein Betrag im Gegenwert von mindestens **50.000 Euro**.
 - Bei Unternehmen, die das Ein- oder Auszahlungsgeschäft, Zahlungsgeschäft ohne oder mit Kreditgewährung oder das Zahlungsauthentifizierungsgeschäft ausüben, ist dies ein Betrag im Gegenwert von mindestens **125.000 Euro**.

Soweit ein Zahlungsinstitut eine Erlaubnis im Sinne des § 32 Abs. 1 S. 1 KWG hat, sind für die Berechnung der erforderlichen Mittel sowohl § 9 Nr. 3 ZAG als auch § 33 Abs. 1 KWG anzuwenden. Der gesetzlich festgelegte höhere Wert ist maßgeblich.

- Der Antragsteller sowie der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung und – wenn dieser eine juristische Person ist – auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter bzw. – wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist – auch ein Gesellschafter müssen zuver-

lässig sein und den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen (§ 9 Nr. 4 ZAG).

- Die Geschäftsleiter müssen zuverlässig sein und die zur Leitung des Zahlungsinstituts erforderliche Eignung haben (§ 9 Nr. 5 ZAG).

Es dürfen keinerlei Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen **Zuverlässigkeit** der Geschäftsleiter ergeben. Nicht zuverlässig ist z. B., wer Vermögensdelikte begangen hat, gegen gesetzliche Ordnungsvorschriften für den Betrieb eines Unternehmens verstoßen oder in seinem privaten oder geschäftlichen Verhalten gezeigt hat, dass von ihm eine solide Geschäftsführung nicht erwartet werden kann.

Die **fachliche Eignung** der Geschäftsleiter setzt nach § 9 Nr. 5 ZAG voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften und Leitungserfahrung vorhanden sind.

- Das Zahlungsinstitut muss über wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken sowie angemessene interne Kontrollverfahren einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren verfügen (§ 9 Nr. 6 ZAG).
- Die wirksame Aufsicht über das Zahlungsinstitut darf nicht beeinträchtigt sein (§ 9 Nr. 7 ZAG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - das Zahlungsinstitut mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Zahlungsinstitut beeinträchtigt,
 - eine wirksame Aufsicht über das Zahlungsinstitut wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates beeinträchtigt wird oder
 - das Zahlungsinstitut Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz in einem Drittstaat ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist.

5 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

5.1 Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch gemacht wird oder wenn ausdrücklich auf sie verzichtet wurde (§ 10 Abs. 1 ZAG).

5.2 Die Bundesanstalt kann u.a. gemäß § 10 Abs. 2 ZAG die Erlaubnis **aufheben**, wenn:

- der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist,
- die Erlaubnis auf Grund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt wurde,
- Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis nach § 9 rechtfertigen würden oder
- die Fortsetzung der Erbringung von Zahlungsdiensten die Stabilität des betriebenen Zahlungssystems gefährden würde.

6 Inhalte des Erlaubnisanspruchs

Der Erlaubnisanspruch ist vom zukünftigen Erlaubnisträger formlos schriftlich zu stellen. Der Antrag ist an die Bundesanstalt zu richten und mit allen erforderlichen Angaben und Nachweise in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Im Antrag sind die Firmenbezeichnung, der Geschäftszweck, die Organe und deren Zusammensetzung sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme zu nennen. Ferner ist anzugeben, für welche der in § 1 Abs. 2 ZAG genannten Zahlungsdienste die Erlaubnis beantragt wird. Darüber hinaus ist anzugeben, ob und welche Tätigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 2 ZAG erbracht werden sollen.

Der Erlaubnisanspruch⁵ muss außerdem folgende Angaben und Nachweise enthalten:

- das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ZAG i. V. m. § 2 Abs. 3 ZAGAnzV).

Das Geschäftsmodell hat eine Beschreibung der beabsichtigten Zahlungsdienste und sonstigen Tätigkeiten zu enthalten und jeweils deren Abwicklung zu erläutern. Muster der vorgesehenen Kundenverträge und die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind beizufügen.

- den Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 ZAG i. V. m. § 2 Abs. 4 ZAGAnzV).

⁵ Zu den mit dem Erlaubnisanspruch einzureichenden Anzeigen und vorzulegenden Unterlagen vgl. im Einzelnen § 2 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAGAnzV) vom 15.10.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 70 S. 3603 ff)

Als Budgetplanung sind Planbilanzen und Plangewinn- und -verlustrechnungen nach den für Zahlungsinstitute geltenden Rechnungslegungsvorschriften und die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen mit dem vorgesehenen Meldebogen nach allen drei Methoden der Zahlungsinstituts-Eigenkapitalverordnung für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes vorzulegen. Die Annahmen für die geschäftliche Entwicklung sind zudem zu begründen.

- den Nachweis, dass das Zahlungsinstitut über das Anfangskapital nach § 9 Nr. 3 ZAG verfügt (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ZAG i. V. m. § 2 Abs. 4 ZAGAnzV).

Als Nachweis ist eine Bestätigung eines Einlagenkreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darüber vorzulegen, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht. Bei bestehenden Unternehmen wird der Nachweis durch eine schriftliche Bestätigung eines Prüfers, der im Falle der Erlaubniserteilung zur Prüfung des Jahresabschlusses des Zahlungsinstituts berechtigt wäre, über das vorhandene Eigenkapital, das nach den für Zahlungsinstitute geltenden Grundsätzen ermittelt worden sein muss, erbracht.

- eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen des § 13 ZAG (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 ZAG i. V. m. § 2 Abs. 6 ZAGAnzV).

In der Beschreibung ist anzugeben, mit welchen Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen des § 13 ZAG Vereinbarungen geschlossen werden.

- eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 5 ZAG i. V. m. § 2 Abs. 7 ZAGAnzV).
- eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um die Anforderungen des § 22 ZAG, des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl. EU Nr. L 345 S. 1) zu erfüllen (§ 8 Abs. 3 Nr. 6 ZAG i. V. m. § 2 Abs. 8 ZAGAnzV).

Der Beschreibung sind die Arbeitsanweisungen für die Mitarbeiter und Agenten beizufügen.

- eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigniederlassungen sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen, und eine Be-

schreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem (§ 8 Abs. 3 Nr. 7 ZAG i. V. m. § 2 Abs. 9 ZAGAnzV).

Die Darstellung des organisatorischen Aufbaus muss insbesondere auch die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter enthalten. Beizufügen sind zudem die Geschäftsordnungen der Organe der Gesellschaft, Muster der Agenturverträge, eine Beschreibung der beabsichtigten Vorkehrungen gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 ZAG und Entwürfe der Auslagerungsverträge gemäß § 20 Abs. 1 S. 8 ZAG.

- die Namen der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, die Höhe ihrer Beteiligung sowie der Nachweis, dass sie den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen (§ 8 Abs. 3 Nr. 8 ZAG i. V. m. § 2 Abs. 10 ZAGAnzV).

Für die Angaben und den Nachweis sind die in § 8 Nr. 1 bis 5 und den §§ 9 bis 11 und 14 der Inhaberkontrollverordnung⁶ genannten Erklärungen und Unterlagen beizufügen. Jeder Lebenslauf ist eigenhändig zu unterzeichnen.

- die Namen der Geschäftsleiter, der für die Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen und soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die vorgenannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen. Der Antragsteller hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Zahlungsinstituten mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter (§ 8 Abs. 3 Nr. 9 ZAG i. V. m. §§ 2 Abs. 11, 10 ZAGAnzV).

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit dient eine eigenhändig unterzeichnete **Erklärung** der vorgenannten Personen, ob:

- gegen Sie ein Strafverfahren geführt wird oder zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen sie geführt worden ist;
- im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren nach einer anderen Rechtsordnung gegen sie geführt wird oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden ist;

⁶ Verordnung über die Anzeigen nach § 2c des Kreditwesengesetzes und des § 104 Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 20.03.2009 (BGBl. I S. 562)

- ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren gegen sie oder gegen ein von ihr geleitetes Unternehmen geführt wird oder zu einem früheren Zeitpunkt geführt worden ist;
- eine Aufsichtsbehörde eine aufsichtliche Maßnahme gegen sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen eingeleitet hat oder ein solches Verfahren bereits mit einer Sanktion abgeschlossen worden ist;
- eine Registereintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Gewerbeerlaubnis durch eine Behörde versagt oder aufgehoben worden ist oder die Person in sonstiger Weise vom Betrieb eines Gewerbes oder der Vertretung und Führung dessen Geschäfte ausgeschlossen worden ist oder ein entsprechendes Verfahren geführt wird.

Ein Formular für diese Erklärung⁷ kann auf der Internet-Seite der Bundesanstalt (<http://www.bafin.de>) abgerufen werden.

Des Weiteren ist ein lückenloser, eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf der jeweiligen Person beizufügen, der:

- den vollständigen Namen samt allen Vornamen, den Geburtsnamen,
- das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geburtsland,
- den Hauptwohnsitz, die Staatsangehörigkeit,
- die berufliche Qualifikation einschließlich der erworbenen Abschlüsse, Weiterbildungsmaßnahmen und die Berufserfahrung, welche in chronologischer Reihenfolge, beginnend mit dem derzeit ausgeübten Beruf, darzustellen ist, enthalten muss.

Im Hinblick auf die Berufserfahrung ist der Name und Sitz aller Unternehmen, für die diese Person tätig ist oder war, die Art und Dauer der Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten, die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche anzugeben.

Nebentätigkeiten⁸ und Beteiligungen⁹ von Geschäftsleitern, den für die Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen und soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, den für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen sind anzugeben.

⁷ siehe Anlage 4 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAGAnzV) vom 15.10.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 70 S. 3603 ff)

⁸ siehe Anlagen 5 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAGAnzV) vom 15.10.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 70 S. 3603 ff)

⁹ siehe Anlagen 6 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAGAnzV) vom 15.10.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 70 S. 3603 ff)

- gegebenenfalls die Namen der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 10 ZAG).
- die Rechtsform und die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Antragstellers (§ 8 Abs. 3 Nr. 11 ZAG i. V. m. § 2 Abs. 12 ZAGAnzV).

Die Satzung oder Gesellschaftsvertrag sind in beglaubigter Kopie beizufügen.

- die Anschrift der Hauptverwaltung des Unternehmens oder des Sitzes des Antragstellers (§ 8 Abs. 3 Nr. 12 ZAG).

Auf Verlangen der Bundesanstalt sind weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, dass keine Gründe für die Versagung der beantragten Erlaubnis bestehen (§ 2 Abs. 13 ZAGAnzV). Das Zahlungsinstitut hat zudem gemäß § 8 Abs. 6 ZAG der Bundesanstalt unverzüglich jede materiell und strukturell wesentliche Änderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen, soweit sie die Richtigkeit der zum Erlaubnis Antrag vorgelegten Angaben und Nachweise betreffen.

7 Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Erlaubnispflicht und die vorgenannten Erlaubnisvoraussetzungen gelten entsprechend für ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das durch eine im Inland zu errichtende Zweigstelle Zahlungsdienste erbringen will; die Zweigstelle gilt insoweit als Zahlungsinstitut (§ 27 Abs. 1 ZAG).

Ergänzend zu den Erlaubnisvoraussetzungen in Ziffer 4 des Merkblattes ist auf folgendes **hinzuweisen**:

- Die Zweigstelle benötigt für die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ein ausreichendes **Anfangskapital**. Dieses Betriebskapital ist der Zweigstelle von dem Unternehmen, das diese Zweigstelle unterhält, zur freien Verfügung zu stellen.
- Das Unternehmen hat mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland als **Geschäftsleiter** zu bestellen (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 ZAG). Bei Zahlungsinstituten mit geringer Größe mit geringem Geschäftsvolumen genügt ein Geschäftsleiter. Die Geschäftsleiter müssen – wie in Ziffer 4 und 6 näher ausgeführt – fachlich geeignet und zuverlässig sein.
- Im Erlaubnis Antrag des Unternehmens sind - neben den in § 8 Abs. 3 ZAG geforderten Angaben - mindestens zu nennen:

- Name, Rechtsform, Sitz bzw. Anschrift des Unternehmens und der vorgesehenen Zweigstelle sowie Organe und satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand;
- die Art der tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat der Hauptverwaltung;
- ggf. Name und Anschrift der Behörde, deren Aufsicht das Unternehmen unterliegt, im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat der Hauptverwaltung;
- der voraussichtliche Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme und
- ein Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland für die Dauer des Erlaubnisverfahrens.

Außerdem ist anzugeben, für welche der in § 1 Abs. 2 ZAG angeführten Zahlungsdienste die Erlaubnis beantragt wird.

Beizufügen ist die Bestätigung der Eintragung des Unternehmens in ein öffentliches Register sowie der letzte Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht (Geschäftsbericht).

Der Antrag muss insbesondere auch folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

- Eine schriftliche Bestätigung über das der Zweigstelle frei zur Verfügung stehende Eigenkapital;
- eine Erklärung jedes Geschäftsleiters, wie in Ziffer 6 beschrieben;
- einen lückenlosen, unterzeichneten Lebenslauf jedes Geschäftsleiters gemäß Ziffer 6;
- eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Unternehmens, dass es die Errichtung der Zweigstelle beschlossen und die im Erlaubnisantrag genannten Personen als Geschäftsleiter bestellt hat;
- einen Nachweis der Vertretungsbefugnis der den Antrag stellenden Person(en).

Die Unterlagen sind jeweils in deutscher Sprache bzw. im Original mit beigefügter - amtlich beglaubigter – deutscher Übersetzung der Bundesanstalt zu übersenden.

Zweigstellen im Sinne des § 27 ZAG dürfen keine Zahlungsdienste im Wege des Anzeigeverfahrens gemäß § 25 ZAG in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringen.

8 Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

Ein Zahlungsinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr ohne Erlaubnis Zahlungsdienste erbringen (§ 26 Abs. 1 ZAG), wenn:

- das Unternehmen von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates zugelassen worden ist und von ihnen nach den Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie beaufsichtigt wird und
- die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind.

9 Gebühren/Umlage

Das Erlaubnisverfahren ist gemäß § 14 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG) gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG-KostV). Eine Gebühr kann auch erhoben werden, wenn der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vom Antragsteller zurückgezogen oder von der Bundesanstalt abschlägig beschieden wird.

Ferner sind die Kosten der Bundesanstalt für die laufende Aufsicht gemäß § 13 FinDAG von den Instituten zu erstatten; sie werden anteilig auf die einzelnen Institute umgelegt. Das Nähere über die Erhebung der Umlage und über die Beitreibung wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

10 Anschriften

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten sind zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Telefon: (0228) 4108 - 0
Telefax: (0228) 4108 - 1550

Email: poststelle@bafin.de

Internet: <http://www.bafin.de>

Sollten Sie eine Erlaubnis beantragen wollen, nehmen Sie bitte vorher Kontakt mit der für Ihren Sitz zuständigen **Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank** auf. Dies gilt auch, falls Sie zu diesem Merkblatt weitere Fragen haben. Die betreffende Hauptverwaltung wird ggf. Ihre Fragen mit einer Stellungnahme an die Bundesanstalt weiterleiten.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Berlin

Leibnizstraße 10
10625 Berlin

Telefon: (030) 34 75 - 0

Telefax: (030) 34 75 - 12 90

Email: laufende-aufsicht.hv-berlin@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Düsseldorf

Berliner Allee 14
40212 Düsseldorf

Telefon: (0211) 8 74 - 0

Telefax: (0211) 8 74 - 36 35

Email: banken.hv-duesseldorf@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Frankfurt

Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 23 88 - 0

Telefax: (069) 23 88 - 11 11

Email: hv-frankfurt@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Hamburg

Willy-Brandt-Straße 73

20459 Hamburg

Telefon: (040) 37 07 - 0

Telefax: (040) 37 07 - 41 72

Email: bankenaufsicht.hv-hamburg@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Hannover

Georgsplatz 5

30159 Hannover

Telefon: (0511) 30 33 - 0

Telefax: (0511) 30 33 27 96

Email: bankenaufsicht.hv-hannover@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Leipzig

Straße des 18. Oktober 48

04103 Leipzig

Telefon: (0341) 8 60 - 0

Telefax: (0341) 8 60 - 25 99

Email: bankenaufsicht.hv-leipzig@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Mainz

Hegelstr. 65

55122 Mainz

Telefon: (06131) 3 77 - 0

Telefax: (06131) 3 77 - 33 33

Email: bankenaufsicht.hv-mainz@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung München

Ludwigstr. 13

80539 München

Telefon: (089) 28 89 - 5

Telefax: (089) 28 89 - 36 30

Email: institutsaufsicht.hv-muenchen@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Stuttgart

Marshallstr. 3

70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 9 44 - 0

Telefax: (0711) 9 44 - 19 21

Email: laufende-aufsicht.hv-stuttgart@bundesbank.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter der Internet-Adresse der Deutschen Bundesbank „<http://www.bundesbank.de>“.